

Zeitschrift für das gesamte
REDITWESEN

76. Jahrgang · 1. August 2023

15-2023

**Digitaler
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

TRENDS IM BANKING

FACHKRÄFTE

(DIGITALE) WÄHRUNGEN

TECHNISCHER FORTSCHRITT

**Haftung von Kreditinstituten für Umsatzsteuer
ihrer Kunden gemäß § 13c UStG**

Beatrix Liese / Frank Hemker / Karsten Fleck

Beatrix Liese / Frank Hemker / Karsten Fleck

Haftung von Kreditinstituten für Umsatzsteuer ihrer Kunden gemäß § 13c UStG

Die Vergabe von Krediten gegen Globalzession ist ein von Banken häufig eingesetztes Kreditsicherungsinstrument im Bereich der Firmenkreditsicherung. In diesem Zusammenhang kann sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftung des Kreditinstitutes für Umsatzsteuerschulden des Kreditnehmers gemäß § 13c Abs. 1 UStG ergeben. Oftmals wird im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen diese Haftung für Umsatzsteuerschulden des Kunden zum Streitthema zwischen Kreditinstitut und Finanzverwaltung. Zur Diskussion kommt es häufig in Bezug auf die Frage, in welchen Sachverhaltskonstellationen sich für die Bank eine Haftung auslösende Vereinnahmung von Beträgen und somit die Verpflichtung ergeben kann, die Umsatzsteuer für einen Kunden an das Finanzamt zu entrichten.

In den vergangenen Jahren haben die Finanzgerichte diverse Urteile zu dieser Thematik gesprochen, die aber naturgemäß nur Anwendung auf den zu beur-

scheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine Anwendung des Urteils über den vom Bundesfinanzhof zu beurteilenden Einzelfall hinaus beziehungsweise dessen Übertragbarkeit auf Parallelsachverhalte scheint daher der Intention des Gerichts zu entsprechen.³⁾

Die Haftung gemäß § 13c UStG

Die Haftung gemäß § 13c UStG kann sich unter anderem dann ergeben, wenn ein Unternehmer Forderungen im Rahmen einer Globalzession (sogenannte Stille Zession) an einen Dritten abgetreten hat und selber die Umsatzsteuerschuld bei Fälligkeit nicht entrichtet. In diesen Fällen haftet der Abtretungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen für die in den abgetretenen Forderungen enthaltene Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers.⁴⁾

Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Kreditinstitut einem Kun-

derungen enthaltenen Umsatzsteuerbeträge. Wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des § 13c Abs. 1 UStG ist, die tatsächliche Vereinnahmung (der abgetretenen Forderungsbeträge) seitens des Abtretungsempfängers mit der Folge, dass der Abtretende selber nicht in der Lage ist, seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Finanzamt nachzukommen.

Die Regelung des § 13c UStG dient gemäß der amtlichen Gesetzesbegründung⁵⁾ der Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen und ist seinerzeit auf Empfehlung des Bundesrechnungshofs⁶⁾ durch das StÄndG 2003 in das UStG eingefügt worden. Vor der Einführung dieser Norm sei es nach Untersuchungen des Bundesrechnungshofes bei Globalzessionen zu jährlichen Umsatzsteuerausfällen im dreistelligen Millionenbereich gekommen, wenn Unternehmer nach Einziehung der Forderung durch den Zessionar (der Bank) finanziell nicht mehr in der Lage waren, die in den Forderungen enthaltenen Umsatzsteuerbeträge tatsächlich zu entrichten. Folge war sehr oft ein Ausfall der Umsatzsteuer aus der Sicht der Finanzverwaltung.

Die Aufnahme des § 13c UStG in seiner derzeit geltenden Fassung in das UStG stellt sicherlich ein adäquates und angemessenes Mittel dar, den Umsatzsteuerausfällen durch Globalzession vorzubeugen. Für die Anwendung der Norm ist es jedoch von maßgebender Bedeutung, ob und inwieweit die Einziehung der Forderung durch das hier beteiligte Kreditinstitut überhaupt erfolgt ist und inwieweit dadurch die für eine Haftung gemäß § 13c UStG erforderliche Vereinnahmung

„Vergabe von Krediten gegen Globalzession ist ein von Banken häufig eingesetztes Kreditsicherungsinstrument.“

teilenden Einzelfall und den konkreten Sachverhalt finden und daher im individuellen Streit zwischen Bank und Finanzverwaltung keine Rechtsbindung entfalten.¹⁾ In Ergänzung zu dieser Rechtsprechung hat nun der Bundesfinanzhof mit seinem jüngsten Urteil erfreulicherweise endgültig für Klarheit gesorgt.²⁾ Die Rechtssätze in diesem Urteil sind so allgemein formuliert, dass dieser Ent-

den einen Kontokorrentkredit gewährt und sich zur Kreditsicherung sämtliche Forderungen durch Globalzession abtreten lässt. Kommt in dieser Konstellation der Bankkunde seiner Verpflichtung zur Entrichtung der in den abgetretenen Forderungen enthaltenen Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt nicht nach, haftet unter bestimmten Voraussetzungen die Bank als Zessionar für die in den

durch die Bank tatsächlich verwirklicht wurde. Auch der BFH beantwortet mit der Formulierung der Rechtssätze im betreffenden Urteil genau diese zentrale Frage: Unter welchen Voraussetzungen kommt es tatsächlich zu einer Vereinnahmung seitens des Kreditinstituts als Abtretungsempfänger und somit zu einer Haftung gemäß § 13c UStG für die Umsatzsteuer des Bankkunden als Abtretendem.

Die Vereinnahmung als Voraussetzung

Die Vereinnahmung als zentrales Tatbestandsmerkmal des § 13c UStG richtet sich nach denselben Grundsätzen, die auch für die Vereinnahmung von Entgelt im Rahmen der sogenannte „Istversteuer-

gemäß § 13c UStG kommt es auf die Verfügungsberechtigung an. Kann der Abtretungsempfänger über den eingehenden Betrag verfügen, ohne dass der Zedent dies durch Ausübung einer Rechtsmacht verhindert, ist ihm die Vereinnahmung zuzurechnen.⁹⁾

Eine solche Rechtsmacht, über einen auf einem Kontokorrentkonto des Bankkunden eingehenden Betrag zu verfügen, hat das Kreditinstitut regelmäßig aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung dieser Verträge nicht. Dies ergibt sich schon aus der Rechtsnatur des Kontokorrentkontos sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Giro- und Kontokorrentabrede.¹⁰⁾ Bei einem Kontokorrentkonto handelt es sich um die auf dem Girokonto befristete, von einem Kreditinstitut eingeräumte limitierte Über-

„Für die Vereinnahmung gemäß § 13c UStG kommt es auf die Verfügungsberechtigung an.“

ziehungsmöglichkeit zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe, die durch ankündigungslose Abrufbarkeit und jederzeitige sofortige Rückzahlbarkeit gekennzeichnet ist.

ziehungsmöglichkeit zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe, die durch ankündigungslose Abrufbarkeit und jederzeitige sofortige Rückzahlbarkeit gekennzeichnet ist.

Das Kreditinstitut ist dabei verpflichtet, dem Kreditnehmer das (vollständige) Kreditlimit während der Kreditlaufzeit im ungekündigten Fall offen zu halten, während der Kreditnehmer den geschuldeten Zins zu zahlen und spätestens bei Fälligkeit die Kontoinanspruchnahme zurück zu führen hat. Das Kreditinstitut ist im Rahmen der Kontokorrentvereinbarung verpflichtet, Überweisungsaufträge des Kunden zu Lasten seines Girokontos auszuführen, soweit es eine ausreichende Deckung aufweist.

Insoweit kann der Kreditnehmer vollkommen frei über die Zahlungseingänge verfügen und die Verwendung bestimmen, solange der Kreditrahmen nicht überschritten wird. Das Kreditinstitut hat daher keine Möglichkeit, über die Verwendung der Beträge zu bestimmen, so dass dem Bankkunden die Verfügungs-

ziehungsmöglichkeit zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe, die durch ankündigungslose Abrufbarkeit und jederzeitige sofortige Rückzahlbarkeit gekennzeichnet ist.

Insoweit kann der Kreditnehmer vollkommen frei über die Zahlungseingänge verfügen und die Verwendung bestimmen, solange der Kreditrahmen nicht überschritten wird. Das Kreditinstitut hat daher keine Möglichkeit, über die Verwendung der Beträge zu bestimmen, so dass dem Bankkunden die Verfügungs-

macht vollumfänglich zuzurechnen ist. Demzufolge ist die Haftung der Bank als Abtretungsempfänger gemäß § 13c UStG insoweit regelmäßig ausgeschlossen.

Diese Rechtsauffassung wird so auch schon bisher von der Finanzverwaltung geteilt und entsprechend im Umsatz-



Foto: B. Liese

Beatrix Liese

Steuerberaterin, Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V., Hannover



Foto: F. Hemker



Frank Hemker

Rechtsanwalt und Steuerberater, Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V., Düsseldorf



Foto: AWADO GmbH

Karsten Fleck

Steuerberater und Geschäftsführer, AWADO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Neu-Isenburg

Die Vergabe von Krediten gegen Globalzession ist laut den Autoren ein von Banken häufig eingesetztes Kreditsicherungsinstrument im Bereich der Firmenkreditsicherung. Dabei könne sich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftung des Instituts für Umsatzsteuerschulden des Kreditnehmers ergeben. Beatrix Liese, Frank Hemker und Karsten Fleck erörtern im vorliegenden Beitrag die rechtliche Lage für die Institute. Sie kommen zu dem Schluss, dass sich das Finanzamt zunächst an den richtigen Schuldner wenden müsse und erst, wenn dieser nicht zahle, könne die Behörde das Geld bei dem Kreditinstitut über einen Haftungsbescheid einfordern. (Red.)

steueranwendungserlass dargestellt: In Abschnitt 13c.1 Abs. 25 UStAE ist geregelt, dass für Fälle, in denen eine Überziehung sogar bis 15 Prozent stattfindet und dies durch die Bank geduldet wird, nicht von einer Vereinnahmung seitens des Kreditinstituts auszugehen ist (sogenannte „115-Prozent-Regel“). Aufgrund dessen ist eine Vereinnahmung logischerweise erst recht zu verneinen, wenn gar keine Überziehung stattgefunden hat. Höchststrichtrichterlich wurde dies bis zum Urteilsfall so explizit nicht bestätigt.

Der Verfahrensgang

In dem durch den Bundesfinanzhof zu beurteilenden Sachverhalt hatte die Vorinstanz (FG Sachsen-Anhalt vom 8.7.2021 – 2 K 483/14) eine Haftung des Kreditinstituts gemäß § 13c UStG angenommen, weil – so die Rechtsauffassung des Finanzgerichtes – eine die Haftung auslösende Vereinnahmung seitens der Bank durch Gutschrift der Forderungsbeträge auf dem Kontokorrentkonto des Kunden verwirklicht wurde, auch wenn die Kreditlinie in dem zu beurteilenden Sachverhalt zu keinem Zeitpunkt (während des ungekündigten Kreditverhältnisses) überschritten war. Da die Gerichte an die Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung nicht gebunden sind (hier wäre es gegebenenfalls A 13c.1 Abs. 25 UStAE gewesen), war die Urteilsbegründung des FG Sachsen-Anhalt insoweit rechtmäßig.

Der Bundesfinanzhof teilte die Rechtsauffassung des Finanzgerichtes jedoch nicht und hat mit seinem Urteil vom 29. November 2022 die Haftung von Kreditinstituten gemäß § 13c UStG ausgeschlossen, wenn die Kreditlinie des Kontokorrentkontos des Kunden zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde. Die Revision führte zur Aufhebung der Vorentscheidung.¹¹⁾

Gute Entscheidung für Kreditinstitute

Das Urteil des Bundesfinanzhofs ist eine gute und wichtige Entscheidung für Kreditinstitute. Mit der Formulierung der

Rechtsätze durch den Bundesfinanzhof als höchste Steuergerichtsbarkeit in Deutschland bestätigt er mit dem Urteil die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Meinung der überwiegenen Literatur sowie der Finanzverwaltung. So erhalten Banken, im Falle der Vergabe von Krediten gegen Globalzession, die Sicherheit, nicht unbemerkt in die Haftungsfalle des § 13c UStG zu geraten. Dies gilt zumindest für den Fall, dass sie keine geduldeten Überziehungen zulassen, sondern das jeweilige Limit konsequent beachten.

Das Urteil der Vorinstanz ist vor dem Hintergrund bereits zu diesem Themengebiet einheitlich ergangener Rechtsprechung und der bestehenden Verwaltungsauffassung nicht nachvollziehbar. Es ist zu vermuten, dass das Finanzgericht ein höchstrichterliches Urteil erwirken wollte. Umso erfreulicher ist nun das Urteil des Bundesfinanzgerichtshofs vom 29. November 2022.

Leider zeigt sich auch nach dem vorgenannten Urteil des BFH, dass der Erlass von Haftungsbescheiden nach § 13c UStG recht streitanfällig ist. So ist vor dem Finanzgericht Münster derzeit ein weiteres Verfahren anhängig (Az. 5 K 2814/20 U), bei dem es um bislang noch nicht geklärte Rechtsfragen rund um das Thema „Haftung nach § 13c UStG“ geht.

Anhängige Rechtsfrage

Fraglich ist, ob sich im anhängigen Fall das Finanzamt unmittelbar mit einem Haftungsbescheid nach § 13c UStG an die Bank wenden durfte, ohne sich vorher an den Steuerschuldner, hier dem Insolvenzverwalter (des Bankkunden), zu halten. Streitbefangen ist also, ob zwischen dem Haftungs- und dem Steuerschuldner (Bank beziehungsweise Insolvenzverwalter) eine – gleich aus welchem Gesichtspunkt – Gesamtschuld hinsichtlich der Umsatzsteuer besteht. Wäre das nicht der Fall, so hätte das beklagte Finanzamt gerade nicht das Recht, sich nach § 13c UStG mit einem Haftungsbescheid an die Bank zu wenden, ohne sich vorher an die Masse (beziehungsweise den Insolvenz-

verwalter des Bankkunden) zu halten, das heißt den offenen Betrag hier gegebenenfalls beizutreiben.

Die vorgenannte Rechtsfrage hatte den Hintergrund, dass der (spätere) Insolvenzverwalter die im Zeitraum zwischen der Eröffnung der vorläufigen Insolvenz und der Insolvenzeröffnung eingegangene Drittforderungen der Bank auskehrte, weil hierfür eine Globalzession bestand. Hierbei wies er ausdrücklich darauf hin, dass es sich um „Bruttobeträge“ handele, also Umsatzsteuer noch enthalten sei. Für die an die Bank ausgekehrten Beträge führte er keine Umsatzsteuer ab, wohl weil er davon ausging, die Bank habe dies zu übernehmen.

Sodann erließ das Finanzamt einen Haftungsbescheid nach § 13c UStG zu Lasten der Bank. Das Finanzamt unterließ es jedoch, vorher an den Insolvenzverwalter heranzutreten. Das Finanzamt hat also weder für die in Frage stehenden Beträge einen Umsatzsteuerbescheid erlassen noch versucht, die fraglichen Beträge beim Insolvenzverwalter beziehungsweise der Masse beizutreiben.

Gesamtschuldnerschaft von Steuer- und Haftungsschuldner

Wären nach § 44 AO im anhängigen Verfahren die Bank und der Insolvenzverwalter hinsichtlich der nicht entrichteten Umsatzsteuer Gesamtschuldner, so könnte man – mit dem Finanzamt – meinen, dass es im Belieben des Finanzamtes stünde, an wen es sich wenden kann.

Eine Gesamtschuldnerschaft nach § 44 Abs. 1 AO zwischen der Bank und der Masse (beziehungsweise dem Insolvenzverwalter) kann jedoch erst dann angenommen werden, wenn der Steuerschuldner, hier die Masse, einen Steuerbetrag angemeldet hätte oder das Finanzamt zu Lasten der Masse einen Steuerbetrag festgesetzt hätte. Wenn es jedoch keinerlei Festsetzungen zu Lasten der Masse, der formellen Steuerschuldnerin, gibt, kann es auch nicht zu einer Gesamtschuldnerschaft zwischen der Bank und der Masse kommen.



Nach der Auffassung des Finanzamtes wurde jedoch bereits eine Umsatzsteuer festgesetzt, und zwar zu Lasten des Bankkunden als ursprünglichen Steuerschuldner. Es stellt sich hier die Frage, ob diese Steuerfestsetzung ausreichend ist, um eine Gesamtschuldnerschaft zwischen der Bank und der Masse zu begründen.

Umsatzsteuer als Masseverbindlichkeit

Bereits mehrfach vom BFH entschieden¹²⁾ wurde, dass die vom vorläufigen Insolvenzverwalter vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge, die in Drittforderungen enthalten sind, zu Masseverbindlichkeiten¹³⁾ führen.

Verfahrensrechtlich wäre somit das Finanzamt zwingend verpflichtet, die als Masseverbindlichkeiten i. S. d. § 55 Abs. 4 InsO geltenden Umsatzsteuer-Verbindlichkeiten gegenüber dem Insolvenzverwalter festzusetzen und diesem bekannt zu geben¹⁴⁾. Eine vorherige Festsetzung zu Lasten des (eigentlichen) Steuerschuldners (des Bankkunden) reicht indes nicht aus.

Dies resultiert aus der insolvenzrechtlichen Besonderheit, dass es sich beim Insolvenzschuldner und der „Masse“ um zwei unterschiedliche, strikt zu trennende Konstrukte handelt. Ansonsten wäre eine erneute Festsetzung zu Lasten der Masse nicht erforderlich, da regelmäßig bereits eine Umsatzsteuer-Festsetzung zu Lasten des Insolvenzschuldners existiert. Die Rechtsprechung spricht hinsichtlich dieser beiden Konstrukte von sogenannten „Unternehmensteilen“.

Unternehmensteil „Masse“ ungleich Insolvenzschuldner

Der leistende Unternehmer (der Bankkunde) war ursprünglich zwar Steuerschuldner, nach der Eröffnung der vorläufigen Insolvenz bleibt er es jedoch nicht. Das FG Münster hat bereits entschieden¹⁵⁾, dass ein Unternehmen – bedingt durch die Erfordernisse des Insolvenzrechts –, das nach der Verfahrenseröffnung aus mehreren Unterneh-

menanteilen besteht, zwischen denen einzelne umsatzsteuerrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen nicht miteinander verrechnet werden können. Die Unternehmensteile sind also strikt zu trennen. Dies ist eine notwendige Folge des § 55 Abs. 4 InsO. Nicht ohne Grund vergibt die Finanzverwaltung für die Masse in der Praxis regelmäßig auch eine eigene Steuernummer. Neuer Steuerschuldner ist also der Unternehmensteil „Masse im Sinne des § 35 Abs. 1 InsO“ und gerade nicht der (Alt-)Unternehmer beziehungsweise der Insolvenzschuldner. Damit ist für die Frage, ob eine Haftung nach § 13c UStG droht, stets zu differenzieren, ob eine zugunsten der Bank abgetretene Forderung vor oder nach der vorläufigen Insolvenzeröffnung tatsächlich vereinnahmt wurde.

Die ursprüngliche Umsatzsteuer-Festsetzung und die nach Eröffnung der vorläufigen Insolvenz nach § 55 Abs. 4 InsO „neue“ Umsatzsteuer sind gerade nicht „identisch“ und sie können es auch nicht sein, da sie unterschiedliche Unternehmensteile betreffen (Masse- versus Insolvenzverbindlichkeit). Die insofern jedoch unterbliebene Festsetzung der Umsatzsteuer (aufseiten der Masse) führt nun jedoch dazu, dass es zu keiner Gesamtschuldnerschaft nach § 44 Abs. 1 AO kommen kann. Einzig dem Insolvenzschuldner liegt eine Umsatzsteuer-Festsetzung vor, wobei die Umsatzsteuer aus Rechtsgründen uneinbringlich ist.

Somit kommt es im anhängigen Rechtsstreit auf die Frage, ob der Insolvenzverwalter aus seiner Sicht einen Brutto- oder Nettobetrag an die Klägerin ausgekehrt hat, gar nicht mehr erst an. Auch kann das Finanzamt in dieser Konstellation, in der es gegen die Masse nicht einmal eine Steuer festgesetzt hat, keine Gesamtschuldnerschaft annehmen. Ohne eine wirksame (vorherige) Steuerfestsetzung eine Haftung nach § 13c UStG zu Lasten der Bank anzunehmen erscheint nicht vertretbar.

Nun könnte man annehmen, dass im geschilderten Rechtsstreit der Insolvenzverwalter letztlich gegenüber der Bank eine Rückgriffsmöglichkeit hat, wenn er die

noch offene Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen hätte. Sofern die Steuer jedoch in diesem Zeitpunkt bereits festsetzungsverjährt ist, wird das Finanzamt im Fall des Obsiegens der Bank vor dem Finanzgericht Münster leer ausgehen.

Folge für die Praxis

In der Praxis sind die Fälle nicht selten, in denen das Finanzamt den vermeintlich leichteren Weg beschreitet und der Bank (vorschnell) einen Haftungsbescheid nach § 13c UStG übersendet. Hierbei begründet es den Erlass des Haftungsbescheides oft mit dem „sowieso eintretenden wirtschaftlichen Ergebnis“. Hierbei verkennt das Finanzamt jedoch, dass es sich zunächst an den (richtigen) Steuerschuldner zu halten hat (den Insolvenzverwalter beziehungsweise der Masse).

Erst dann, wenn dieser (beziehungsweise die Masse) nicht oder nicht vollständig zahlt, kann es die fraglichen Umsatzsteuerbeträge von der Bank über einen Haftungsbescheid einfordern. Handelt das Finanzamt hierbei nicht schnell genug, könnte es dann im Ergebnis auch leer ausgehen.

Fußnoten

- 1) Z. B. FG Köln v. 29.10.2014, 3 K 796/11 Rz. 39f., FG Münster v. 23.4.2020, 5 K 2400/17.
- 2) Vgl. BFH v. 29.11.2022, XI R 2/22.
- 3) Vgl. Anmerkung von Prof. Dr. Alois Nacke, Richter am XI. Senat des BFH in NWB Online Nachricht v. 13.4.2023.
- 4) Die Vorschrift begründet eine Haftung, die über die in der Abgabenordnung (§§ 69ff.) geregelten Haftungstatbestände hinausgeht. Der Haftende gemäß § 13c UStG haftet gemäß § 44 AO (als Gesamtschuldner) neben dem Unternehmer als Steuerschuldner.
- 5) Vgl. Regierungsentwurf zum StÄndG 2003, BT-Drs. 15/1562,46.
- 6) Vgl. Steuerausfälle bei der Umsatzsteuer durch Steuerbetrug und Steuervermeidung, BT-Drs. 15/1495 v. 3.9.2003.
- 7) Z. B. BFHE 241,89, BStBl. II 2016,107, Rz. 37.
- 8) Vgl. FG Köln v. 29.4.2014, 3 K 796/11, Rz. 43f.
- 9) Vgl. BFH v. 22.6.2021, V R 16/20, BB 2021 S. 2.453 Nr. 42, Rz. 23.
- 10) Vgl. z. B. BGH v. 7.3.2002, IX ZR 223/01, BGH v. 7.5.2009, IX ZR 140/08.
- 11) Der Rechtsstreit wurde zur anderweitigen Verhandlung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Diese ist bisher nicht abgeschlossen.
- 12) BFH Urteil v. 20.3.2013 - XI R 11/12 BStBl. 2016 II S. 107.
- 13) Nach § 55 Abs. 4 InsO i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG.
- 14) Vgl. Tz. 38 des BMF-Schreiben vom 11.1.2022 (Az. IV A 3 - S 0550/21/10001 :001 BStBl 2022 I S. 116; wie auch der BFH).
- 15) Mit Urteil v. 12.6.2019 (Az. 5 K 166/19 U).